

# Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrags mit der BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG.

- Erstmaler Antrag bei einer Vorsorgekasse
- Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG (Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens an Ihre alte Vorsorgekasse bei.)

Firmenname: \_\_\_\_\_ Firmenbuchnummer: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Mitarbeiteranzahl: \_\_\_\_\_

Wir geben alle unsere Beitragskontonummern bei der Sozialversicherung sowie die zuständigen Gebiets- bzw. Betriebskrankenkassen bekannt und sagen zu, der Kasse künftige Änderungen oder Neumeldungen derselben ehestmöglich mitzuteilen.

Beitragskontonummer(n)

Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse(n)

Wir bestätigen, dass die in § 9 BMSVG geforderten Voraussetzungen (Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG bzw. schriftliche Information der Arbeitnehmer) erfüllt sind. Die umseitigen Angaben gemäß § 11 Abs. 2 BMSVG habe ich gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil meines Antrags.

**Hinweis:** Der beantragte Beitrittsvertrag kommt erst zustande, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung erfolgreich abgeschlossen wurde.

## Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen

- Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises des/der Zeichnungsberechtigten.
- Bei Unternehmen mit Firmenbucheintrag: aktuellen Firmenbuchauszug
- Bei Vereinen: aktuellen Vereinsregisterauszug

## Fragen zur Identitätsfeststellung gem. § 40 ff Bankwesengesetz (BWG):

### Nur auszufüllen, wenn:

- das Unternehmen eine jur. Person ist. Folgende Personen sind mit mehr als 25% am Unternehmen beteiligt bzw. üben mit mehr als 25% Anteil Kontrolle darüber aus:

\_\_\_\_\_  
Firmenname bzw. Name/Anschrift der natürlichen Personen

- der/die Antragsteller bzw. der/die Zeichnungsberechtigte/n einer jur. Person ihren Wohnsitz nicht in Österreich hat/haben.

Name/Anschrift: \_\_\_\_\_

- der Firmensitz bzw. der Sitz der zentralen Verwaltung einer jur. Person nicht in Österreich liegt.

Anschrift: \_\_\_\_\_

- nicht auf eigene Rechnung bzw. im fremden Auftrag beantragt wird (Antrag durch Treuhänder):

Name des/der Treugeber/s: \_\_\_\_\_

Bitte legen Sie für jeden Treugeber eine Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises bei.

Bitte legen Sie einen aktuellen Grundbuchauszug bei, wenn der/die Treugeber eine Wohnungseigentümergeinschaft und Sie für eine Hausverwaltung tätig sind (Kopie/n des/der aktuellen amtlichen Lichtbildausweise/s der/des Treugeber/s, sowie namentliche Anführung, sind somit hinfällig).

Ort, Datum	Funktion im Unternehmen	Firmenmäßige Zeichnung (Firmenstempel, Unterschrift)
------------	-------------------------	--

Angaben geprüft durch:

W-Nr.	W-Name	W-Unterschrift
-------	--------	----------------

## Angaben gem. § 11 Abs. 2 BMSVG.

### Grundsätze der Veranlagungspolitik.

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Die Kasse hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

### Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags.

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Arbeitgeber oder durch die Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Frist für Kündigungen – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt.

### Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMSVG.

Die Kasse zieht von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Anwartschaftsberechtigten zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus mehreren Dienstverhältnissen nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%.
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Die einer übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundeliegenden Dienstzeiten werden in der oben angeführten Staffel als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Wird eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen (§ 47 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so behält die Kasse einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 0,5% des Übertragungswertes, jedoch maximal EUR 250,- je Altabfertigungsanwartschaft, ein.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht.

Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig.

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

### Meldepflicht des Arbeitgebers gem. § 13 BMSVG.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind nach Vorgabe der Kasse zu gestalten und zu übermitteln.

Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

### Allgemeine Bestimmungen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.